



Der Magistrat der Stadt Bebra

Benutzungsordnung für den Freizeitbereich „Breitenbacher Seen“

Auf Grundlage der Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an dem See im Naherholungsgebiet in der Fuldaaue der Stadt Bebra vom 27.08.1980 mit den Änderungen vom 13.03.2001 und 29.03.2001, der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Januar 1993, des Vogelschutzgebietes 5024-401 Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula sowie des kommunalen Selbstverwaltungsrechts des Magistrates der Stadt Bebra ergeht für den Freizeitbereich „Breitenbacher Seen“ folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Die Benutzungsordnung gilt für den Freizeitbereich „Breitenbacher Seen“. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Breitenbacher Sees. Sie ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Nutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

- (1) Die Nutzung des Sees und der Anlagen an seinen Ufern durch alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen sowie Kindern, die sich nicht in Begleitung erziehungsberechtigter Personen befinden, ist untersagt. Personen, die andere belästigen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, können von der weiteren Nutzung des Sees ausgeschlossen werden.
- (2) Das Baden und die Benutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr und wird nicht beaufsichtigt. Die gegebenen Hinweise und festgesetzten Abgrenzungen sind strikt zu beachten.
- (3) Der Freizeitbereich „Breitenbacher Seen“ ist in drei Zonen eingeteilt.

Zone I (Aktive Erholung): Für die Freizeitnutzung zugelassen.

Zone II a (Stille Erholung): Zulässig sind das Befahren des Sees, das Angeln an den Ufern und das Wandern auf den ausgewiesenen Wegen.

Zone II b (Stille Erholung): Zulässig sind das Befahren des Sees für einen eingeschränkten Personenkreis gemäß § 3 (2), das Angeln an den Ufern und das Wandern auf den ausgewiesenen Wegen.

Zone III (Betretungs- und Befahrungsverbot): Vorrangfläche für den Naturschutz - Absolutes Betretungsverbot am Ufer sowie Befahrungsverbot im Wasser.

Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Zonen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

- (4) Es ist untersagt, Einrichtungen, die der Rettung von in Not geratenen Personen dienen, zweckentfremdet zu verwenden, zu beschädigen oder zu entfernen, soweit dies nicht für die Rettung einer in Not geratenen Person notwendig ist.
- (5) Badende dürfen den Bootsverkehr und die Ausübung der Fischerei nicht behindern, insbesondere ist es ihnen untersagt, mutwillig an Boote heranzuschwimmen, sich an diese anzuhängen oder sie zu erklettern.
- (6) Alle Nutzer haben alle Anlagen pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen; sollten diese bereits voll sein, sind Abfälle in den jeweils nächstgelegenen Abfallbehältern, notfalls zu Hause, zu entsorgen. Offene Feuerstellen und das Grillen mit Einweggrills sind verboten.
- (7) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze ist untersagt.
- (8) Es ist verboten, das Leben, den Körper oder die Gesundheit anderer Nutzer zu gefährden. Dementsprechend sind Gläser, auch Glasscherben, und sonstige Gegenstände, an denen sich andere Nutzer verletzen können, sorgfältig zu entsorgen. Ferner ist es verboten, andere Nutzer zu belästigen, insbesondere sie ohne ihre Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen. Auch beim Spielen oder sportlichen Betätigungen sind Belästigungen anderer Nutzer auf das mögliche Mindestmaß zu reduzieren.
- (9) Das Überfliegen des Sees und der Anlagen mit Drohnen und Modellflugzeugen ist verboten.
- (10) Das Baden von Tieren ist außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereiche verboten.

§ 3

- (1) Der See darf - in den Zonen I und II a - nur mit folgenden Fahrzeugen befahren werden:
 - 1. Fahrzeuge der örtlich zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden;
 - 2. Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Rahmen des erforderlichen Einsatzes;
 - 3. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (Verbrenner und Elektro-Antrieb), das sind Stand-Up-Paddle/ SUP-Boards, Ruderboote, Paddelboote, Kanus und Schlauchboote;
 - 4. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (Verbrenner) im Zuge der Fischereiausübung;
 - 5. Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (Verbrenner), das sind Segelboote, Windsurfbretter, Schlauchboote und andere Boote mit einer Indexzahl nicht über 17 (Bootsgrößenbeschränkung: Bootslänge mal -breite; bei einer max. Länge von 7,0 m).
- (2) Der See darf - in der Zone II b - nur mit folgenden Fahrzeugen befahren werden:
 - 1. Fahrzeuge der örtlich zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden;
 - 2. Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Rahmen des erforderlichen Einsatzes;
 - 3. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (Verbrenner) im Zuge der Fischereiausübung;
 - 4. Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (Verbrenner), das sind Segelboote, Windsurfbretter, Schlauchboote und andere Boote mit einer Indexzahl nicht über 17 (Bootsgrößenbeschränkung: Bootslänge mal -breite; bei einer max. Länge von 7,0 m).
- (3) Im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres dürfen die in § 3 (1) Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 sowie § 3 (2) Nr. 3 und Nr. 4 benannten Fahrzeuge den See nicht befahren.
- (4) Bei der Benutzung der in § 3 (1) benannten Fahrzeuge wird das Tragen einer Schwimmweste dringend empfohlen.

§ 4

- (1) Das Befahren des Sees mit Segelfahrzeugen gem. § 3 (1) Nr. 5 bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Bebra oder dessen Beauftragten. Es dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als 30 Segelfahrzeuge auf dem Wasser befinden.
- (2) Die Erlaubnis ist den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Das Befahren des Sees mit Stand-Up-Paddle/ SUP-Boards, Ruderbooten, Paddelbooten, Kanus oder Schlauchbooten ist gebührenfrei.
- (4) Wassersportliche Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Fahrzeugen führen können, bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Landrates des Kreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 5

- (1) Die Insassen von Fahrzeugen haben sich so zu verhalten, dass der Fahrzeugverkehr und Badende nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt, Fischereiausübende nicht gestört oder behindert sowie Beschädigungen anderer Boote, der Ufer oder der baulichen Anlagen vermieden werden.
- (2) Sämtliche Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Einsatzstellen zu Wasser gelassen und zurück an Land gebracht werden.
- (3) Die auf Anordnung des Magistrats der Stadt Bebra im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg durch Bojen, Ketten oder in sonstiger Weise abgesperrten Teile des Sees dürfen nicht befahren werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge gem. § 3 (1) Nr. 1 und Nr. 2 sowie für die Zone II b zusätzlich unter § 3 (2) Nr. 3 und Nr. 4 benannten Fahrzeuge.
- (4) Es ist untersagt, den See zu verunreinigen.
- (5) Zum Festmachen von Booten dürfen nur schwimmende oder auf dem Ufer aufliegende Stege verwandt werden.

§ 6

Beim Befahren des Sees sind die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Der Magistrat der Stadt Bebra

Anlage 1:

Geltungsbereich und Zonierung
Freizeitbereich „Breitenbacher Seen“

ZONE III

ZONE II b

ZONE I

ZONE II a

